

Informationsblatt zum „Förderprogramm Photovoltaik“

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Amt für Klimaschutz und
Klimaanpassung

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Förderprogramm Photovoltaik“ Fördermittel für die Neuanschaffung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas- Emissionen in Darmstadt geleistet. Neben Privatpersonen sind auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Vereine, Wohnungseigentümergeinschaften, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften antragsberechtigt. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt erhöht mit ihrem Förderprogramm den Anreiz für die Anschaffung von Aufdach- und Fassaden-Photovoltaikanlagen für mehr Solarenergieerzeugung im Stadtgebiet.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Förderung..... | 1 |
| 1.1 | Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen..... | 2 |
| | Zuschusshöhe..... | 2 |
| | Einzureichende Unterlagen..... | 2 |
| 1.2 | Mini-PV-Anlagen/“Balkonmodul“..... | 2 |
| | Zuschusshöhe..... | 2 |
| | Einzureichende Unterlagen..... | 2 |
| 2. | Grundsätze..... | 3 |
| | <i>Innovative Projekte</i> | 3 |
| | <i>Maximale Förderanzahl</i> | 3 |
| | <i>Verfahren</i> | 3 |
| | <i>Besonderheiten im Verfahren für Unternehmen</i> | 4 |
| 3. | Anforderungen..... | 4 |
| | <i>Förderfähige Anlagentypen</i> | 4 |
| | <i>Haltedauer und Prüfung</i> | 5 |
| | <i>Mitteilungspflichten (Weiterveräußerung, Rückzahlung)</i> | 5 |
| | <i>Förderfähige Anschaffungsart</i> | 5 |
| | <i>Rechtsanspruch</i> | 6 |
| | <i>Doppelförderung</i> | 6 |

1. Förderung

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Förderfähig sind

- Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen
- Mini- PV-Anlagen/“Balkonmodul“

Untenstehende Tabelle veranschaulicht die wesentlichen Unterschiede zwischen Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen und Mini-Photovoltaikanlagen.

| | Mini-PV-Anlagen/“Balkonmodul“ | Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen |
|-------------------------------|---|--|
| Technischer Unterschied | 1-2 PV-Module, insgesamt max. 600 W Leistung | Viele PV-Module, hohe Leistung möglich |
| Nutzung der erzeugten Energie | Eigenverbrauch, i.d.R. keine Vergütung für Einspeisung (Verzichtserklärung notwendig) | Eigenverbrauch und Vergütung nach EEG, der Strom kann selbst verbraucht und der Überschuss eingespeist oder direkt vermarktet werden |
| Installation | Installation weniger aufwendig. Keine/geringe Veränderung am Gebäude notwendig | Aufwendige Installation, Veränderungen am Gebäude notwendig |
| Einsatzbereich | Balkon, Terrasse, kleine Dachflächen (Garage, Gartenhaus) | Dachflächen, Fassaden |
| Anmeldeverfahren | Vereinfachte Anmeldung beim Netzbetreiber e-netz Südhessen AG und beim Markstammdatenregister | Anmeldung beim Netzbetreiber e-netz Südhessen AG und beim Markstammdatenregister |

Tabelle 1: Wesentliche Unterschiede zwischen Mini-PV-Anlagen/“Balkonmodul“ und Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaik sind antragsberechtigt

- Privatpersonen
- Wohneigentümergeinschaften (WEG)
- KMU, d.h. kleine und mittlere Unternehmen (beinhaltet selbstständige und freiberuflich tätige Personen, Handwerker*innen, Gewerbebetriebe) mit einem Jahresumsatz bis maximal 50 Mio. EUR und bis 249 Angestellten
- sowie Vereine, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften.

1.1 Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Neubeschaffung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer*innen, Mieter*innen und Pächter*innen.

Zuschusshöhe

Die Förderhöhe beträgt 200 EUR pro Kilowatt-Peak (kWp) installierter Leistung. Pro Haushalt, bzw. Antragsberechtigte werden maximal 6.000 EUR gefördert.

Einzureichende Unterlagen

Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag folgende Unterlagen beim Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung eingereicht werden:

- Kaufbelege bzw. (Handwerks-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (kWp)
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Inbetriebsetzungsprotokoll der e-netz Süd Hessen AG (Vordruck E.8)
- Falls die Photovoltaikanlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit einzureichen
- Lageplan mit eingezeichnetem Anlagenstandort
- Bei Anträgen von Mieter*innen ist eine Einwilligungserklärung der*s Eigentümers*in erforderlich. (Es ist das bereitgestellte Musterformular zu verwenden)

1.2 Mini-PV-Anlagen/“Balkonmodul“

Gefördert wird die Neubeschaffung und Installation von Mini- PV-Anlagen/“Balkonmodul“ im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Antragsberechtigt sind Mieter*innen, Pächter*innen sowie Eigentümer*innen.

Zuschusshöhe

Die Förderhöhe beträgt pauschal 200 € für ein Standard-Solarmodul (300 W) bzw. pauschal 400 € für zwei Standard-Solarmodule (2 x 300 W); bzw. Wechselrichter mit maximal 600 W gemäß den Vorschriften des Netzbetreibers (e-netz Süd Hessen AG); jedoch max. 50 % der Anschaffungs- und Installationskosten. Rabatte sowie Skonti, Transportkosten, Finanzierungskosten werden bei der Berechnung der Förderhöhe vom Kaufpreis abgezogen.

Einzureichende Unterlagen

Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag folgende Unterlagen beim Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung eingereicht werden:

- Kaufbelege bzw. (Handwerks-) Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Wirkleistung (W)
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis der Anmeldung bei der e-netz Süd Hessen AG
- Falls die Mini- PV-Anlage/“Balkonmodul“ auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet wurde, ist die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit einzureichen.
- Bei Anträgen von Mieter*innen ist eine Einwilligungserklärung der*s Eigentümers*in erforderlich. (Es ist das bereitgestellte Musterformular zu verwenden)

2. Grundsätze

Innovative Projekte

Innovative und individuelle Photovoltaik-Lösungen ermöglichen über Dachflächen hinausgehende Flächen, wie Fassaden, intelligent und effizient für die Sonnenstromproduktion zu nutzen. Auch lässt sich durch unterschiedliche innovative Anwendungen ein Mehrfachnutzen von Gebäudeflächen generieren, z.B. die Kombination von Gründach/Photovoltaik oder Solarthermie/Photovoltaik (PVT). Neueste Technologien ermöglichen frei wählbare Materialien, Formate und Farben für integrierte Module, wie z.B. Solarziegel und können somit geeignet sein, Denkmalschutzaufgaben zu erfüllen. Weitere positive Bewertungskriterien sind Recyclingfähigkeit, Ressourcenschonung und besondere Effizienz.

Anschaffungs- und Installationsmehrkosten können mit bis zu 10 % erhöhter Förderung bezuschusst werden. Projektbeschreibungen sind mit einzureichen. Die Bewertung erfolgt durch das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung.

Maximale Förderanzahl

Die Anzahl maximal geförderter Anlagen pro Haushalt, bzw. Antragsberechtigte im Förderzeitraum beträgt:

- Eine** Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlage **und**
- **eine** Mini-PV-Anlage/“Balkonmodul“ mit insgesamt bis zu 600 W oder
 - **zwei** Mini-PV-Anlagen/“Balkonmodul“ mit jeweils bis zu 300 W

Verfahren

Förderungen können für Photovoltaik beantragt werden, die ab dem 16.07.2021 angeschafft wurden. Entscheidend ist das Rechnungsdatum.

Über Anträge zur Förderung von Anlagen mit Rechnungsdatum ab 29.06.2022 wird auf Grundlage der am 28.06.2022 von der Stadtverordnetenversammlung (2022/0129) beschlossenen Verwaltungsvorschrift der Wissenschaftsstadt Darmstadt zum Förderprogramm Photovoltaik entschieden.

Über Anträge zur Förderung von Anlagen mit Rechnungsdatum vom 16.07.2021 bis 28.06.2022 wird auf Grundlage der am 15.07.2021 von der Stadtverordnetenversammlung (2021/0143) beschlossenen Verwaltungsvorschrift der Wissenschaftsstadt Darmstadt zum Förderprogramm Photovoltaik entschieden. Die Verwaltungsvorschrift vom 15.07.2021 der Wissenschaftsstadt Darmstadt zum Förderprogramm Photovoltaik selbst tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Für die Antragsstellung ist das Formular „Förderantrag Photovoltaikanlagen“ zu verwenden, das sowohl im Internet unter www.darmstadt.de/leben-in-darmstadt/klimaschutz/ online ausgefüllt sowie heruntergeladen werden kann. Der Antrag mit den Unterlagen kann per E-Mail oder per Post eingereicht werden.

Weitere Informationen, sowie bei Bedarf das Formular in Papierform, sind bei der
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung
Bessunger Straße 125 – Block A
64295 Darmstadt
Telefon: +49 6151 13-4900
E-Mail klimaschutz@darmstadt.de

erhältlich.

Dem Antrag sind alle im Formular „Förderantrag Photovoltaikanlagen“ geforderten Unterlagen beizulegen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält die*der Antragsteller*in einen Bewilligungsbescheid. Nach dem Versand des Bewilligungsbescheides erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Besonderheiten im Verfahren für Wohneigentümergeinschaften (WEG)

Für die Eigentümer*innen ist die Hausverwaltung antragsberechtigt. Als Unterlagen sind die Beschlussfassung der WEG und der Nachweis der Bestellung der*s Antragsstellers*in als Hausverwaltung vorzulegen.

Besonderheiten im Verfahren für Unternehmen

Bei der Förderung von Unternehmen sind die beihilferechtlichen Grundsätze der EU-Regeln für die Vergabe von Beihilfen, nämlich die Regelungen der De-minimis-Beihilfen, zu beachten. Eine De-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Subventionswert 200.000 EUR für beihilferechtlich relevanten Förderungen, die das Unternehmen innerhalb des laufenden Drei-Jahres-

Zeitraums erhalten hat und erhalten wird, durch die beantragte Förderung nicht überschritten wird. Abweichende Grenzwerte gelten für Unternehmen des Agrarsektors, Fischerei- und Aquakultursektors und für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Folgendes Verfahren ist einzuhalten:

- Zusammen mit dem Antrag ist eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen und zu erwartenden De-minimis-Beihilfen einzureichen. Es ist das bereitgestellte Musterformular zu verwenden.
- Dem Unternehmen wird mit dem Bescheid eine De-minimis-Bescheinigung zur eigenen Verwendung über die gewährte städtische Förderung übermittelt.

3. Anforderungen

Förderfähige Anlagentypen

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaik wird die Neubeschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen und Mini- PV-Anlagen/“Balkonmodul“ gefördert, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Komponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet.

- Es handelt sich um neue Photovoltaikmodule bzw. Anlagen, die mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien und Zertifikaten z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland geprüft sind.
- Es handelt sich bei der Befestigung der Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlage um geprüfte Montagesysteme z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Die Mini-PV-Anlage/“Balkonmodul“ muss stabil und sturmsicher befestigt sein und der elektrische Anschluss den technischen Vorgaben der e-netz Südhessen AG entsprechen.
- Die Mini- PV-Anlage/“Balkonmodul“ darf maximal 600 W pro Wohneinheit einspeisen.

Nicht förderfähig sind:

- Mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transportkosten und Finanzierungskosten,
- Gebrauchte Anlagenkomponenten
- Umbauten
- Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen
- Eigenleistungen der antragsstellenden Person
- Anlagen, die vor dem 16.07.2021 angeschafft wurden. Ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum.
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.)

Haltedauer und Prüfung

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der*die Fördermittelempfänger*in gegenüber der Wissenschaftsstadt Darmstadt, den Fördergegenstand über eine festgelegte Haltedauer im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu nutzen. Die Haltedauer beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrages:

- Haltedauer von Photovoltaikanlagen: 15 Jahre
- Haltedauer Mini- PV-Anlagen/“Balkonmodul“: 5 Jahre

Das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung ist berechtigt, gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Inaugenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen. Dieses Recht kann auch durch das Revisionsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt wahrgenommen werden.

Mitteilungspflichten (Weiterveräußerung, Rückzahlung)

Der Weiterverkauf einer geförderten Photovoltaikanlage oder einer Mini- PV-Anlage/“Balkonmodul“ ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

Die Person, die die Fördermittel empfängt, ist dazu verpflichtet, der Stadt einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Im Falle von Vermietung, Verkauf oder Funktionslosigkeit innerhalb der festgelegten Haltedauer ist die Person, die die Fördermittel empfängt, dazu verpflichtet, dies der Stadt mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird der Neukauf von Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen sowie von Mini-PV-Anlagen/“Balkonmodul“.

Kosten, die durch Zuschüsse einer Photovoltaikanlage gedeckt werden, dürfen für zur Miete wohnende Personen nicht mietwirksam werden.

Rechtsanspruch

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Sonstiges

Über das Vermögen der Person, die den Antrag stellt, darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Doppelförderung

Eine weitere Förderung derselben Maßnahme durch weitere Stellen der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist ausgeschlossen. Dies bedingt die Rückforderung der gewährten Fördermittel. Weitere Förderungen von anderen Drittmittelgebern (Bund, Land Hessen) sind förderunschädlich, soweit die kumulierte Gesamtfördersumme den Anschaffungspreis nicht übersteigt.